



# GOA

## EXAMENSBUCH

### GESCHÄFTSFÜHRUNG OHNE AUFTRAG

# Wichtige Hinweise

Alle hier im Buch wiedergegebenen Inhalte wurden sorgfältig von mir und meinem Team aufgeschrieben und kontrolliert. Dennoch bleibt der Inhalt ohne Gewähr für Richtigkeit und Vollständigkeit und jeder ist selbst dafür verantwortlich, diese Inhalte anzuwenden und auszuüben.

Ein Nachdruck dieses Skripts oder eine Verwendung innerhalb eines Seminars oder in anderen etwaigen Medien ist nur mit einer ausdrücklichen und schriftlichen Genehmigung von unserem Team möglich. Unsere Kontaktadresse finden Sie auf unserer Homepage.

Wir wünschen Ihnen viel Spaß und viel Erfolg beim Lernen! Ihr Paragraph31 Team!

© 2023 **paragraph31**

# Inhaltsverzeichnis


I. ÜBERSICHT.....	4
II. ECHTE BERECHTIGTE GOA .....	6
<i>Schema</i> <sup>1</sup> : Echte berechtigte GoA, § 677 BGB.....	6
<i>Schema</i> <sup>2</sup> : Aufwendungsersatzanspruch, §§ 683 S.1, 677, 670 BGB .....	6
1. GESCHÄFTSBESORGUNG .....	7
2. FREMDES GESCHÄFT.....	7
<i>Meinungsstreit</i> <sup>1</sup> : Fremdgeschäftsführungswille bei Selbstaufopferung im Straßenverkehr .....	8
3. FREMDGESCHÄFTSFÜHRUNGSWILLE.....	9
4. OHNE AUFTRAG .....	9
<i>Meinungsstreit</i> <sup>2</sup> : Anwendung von GoA-Vorschriften bei nichtigem Vertrag.....	10
5. BERECHTIGUNG AUS GOA .....	11
6. AUFWENDUNGEN .....	11
<i>Meinungsstreit</i> <sup>3</sup> : Ersatz der Aufwendungen, die Beruf/Gewerbe entsprechen.....	13
<i>Meinungsstreit</i> <sup>4</sup> : Geltendmachung von GoA-Anspruch eines Minderjährigen.....	14
7. KEIN AUSSCHLUSS/KEINE EINSCHRÄNKUNG .....	15
<i>Schema</i> <sup>3</sup> : Schadensersatz, §§ 280 I, 677, 241 II BGB .....	16
III. ECHTE UNBERECHTIGTE GOA .....	17
<i>Schema</i> <sup>4</sup> : Echte unberechtigte GoA, § 678 BGB.....	17
<i>Schema</i> <sup>5</sup> : Schadensersatz, § 678 BGB.....	17
1. WIDERSPRUCH: ÜBERNAHME DER GESCHÄFTSFÜHRUNG UND WILLE DES GESCHÄFTSHERRN .....	17
2. ÜBERNAHMEVERSCHULDEN DES GESCHÄFTSFÜHRERS .....	17
<i>Examensklassiker</i> <sup>1</sup> : Meisterprüfungsfeier-Fall .....	18
3. SCHADEN .....	18
<i>Schema</i> <sup>6</sup> : Wertersatz, §§ 684 S.1, 818 II BGB .....	19
IV. UNECHTE IRRTÜMLICHE GOA.....	20
<i>Schema</i> <sup>7</sup> : Unechte irrtümliche GoA, § 687 I BGB .....	20
1. GESCHÄFTSBESORGUNG .....	20
2. FREMDES GESCHÄFT.....	20
3. EIGENGESCHÄFTSFÜHRUNGSWILLE .....	20
4. OHNE BERECHTIGUNG .....	20
5. IRRTUM ÜBER FREMDHEIT DES GESCHÄFTS .....	21
6. RECHTSFOLGEN .....	21
V. UNECHTE ANGEMAßTE GOA .....	22
<i>Schema</i> <sup>8</sup> : Unechte angemäÙte GoA, § 687 II BGB.....	22
1. GESCHÄFTSBESORGUNG .....	22
2. FREMDES GESCHÄFT.....	22
3. EIGENGESCHÄFTSFÜHRUNGSWILLE .....	22
4. OHNE BERECHTIGUNG .....	22
5. BÖSGLÄUBIGKEIT .....	22
4. OHNE BERECHTIGUNG .....	22
<i>Schema</i> <sup>9</sup> : Schadensersatz, §§ 687 II, 678 BGB.....	23
<i>Schema</i> <sup>10</sup> : Herausgabe des Erlangten, §§ 687 II, 681 S.2, 667 BGB.....	23


# Geschäftsführung ohne Auftrag

## I. Übersicht

Herzlich willkommen zum Examensbuch „Geschäftsführung ohne Auftrag“ (GoA). In diesem Buch werden wir uns die Geschäftsführung ohne Auftrag von Anfang bis Ende zusammen anschauen und alle wichtigen Schemas, Definitionen, Fälle und Meinungsstreitigkeiten kennenlernen, um uns bestmöglich auf Prüfungen, Klausuren und das erste Staatsexamen vorzubereiten.

Die Geschäftsführung ohne Auftrag ist in den **§§ 677 ff. BGB** geregelt.

 **Geschäftsführung ohne Auftrag**<sup>1</sup> = Besorgung des Geschäfts eines anderen, ohne vertragliche oder sonstige Berechtigung.


 **Geschäft**<sup>2</sup> = Unter einem Geschäft nach **§§ 677 ff. BGB** versteht man jede fremdnützige Tätigkeit.

Bei der Geschäftsführung ohne Auftrag handelt es sich um ein **gesetzliches Schuldverhältnis**, da dieses nicht durch Vertrag, sondern automatisch gesetzlich entsteht.

Ferner handelt es sich bei der GoA um einen **vertragsähnlichen Anspruch**. Wir erinnern uns, dass vertragsähnliche Ansprüche direkt nach den vertraglichen Ansprüchen geprüft werden.

Die bei einer GoA handelnden Personen werden Geschäftsführer und Geschäftsherr genannt. Diese beiden Begriffe sollten wir nicht durcheinander bringen.

 **Geschäftsführer**<sup>3</sup> = Derjenige der das Geschäft eines anderen führt.

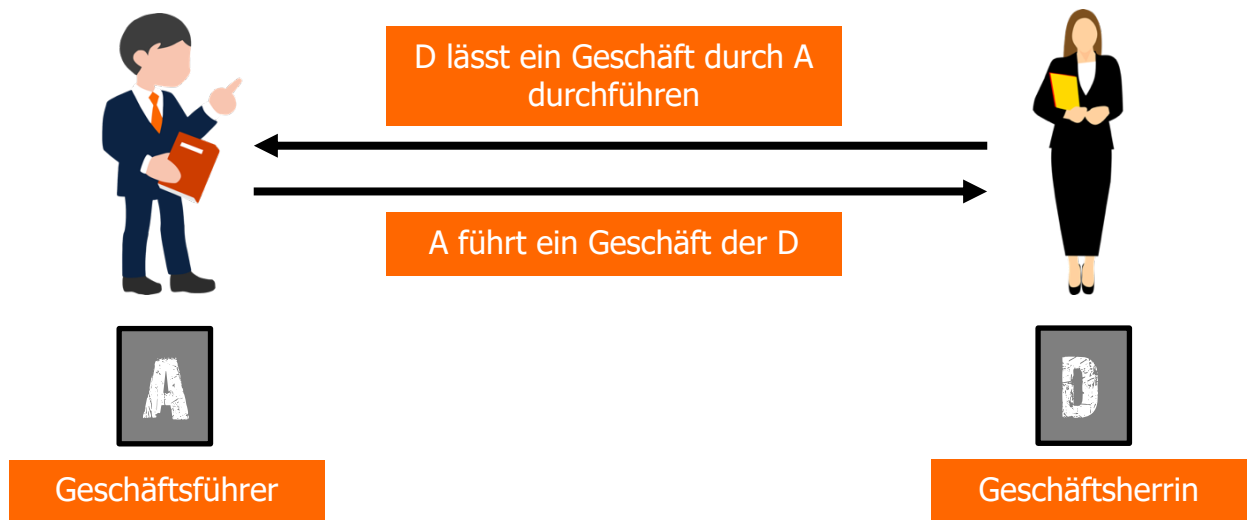
 **Geschäftsherr**<sup>4</sup> = Derjenige der ein eigenes Geschäft durch einen anderen durchführen lässt.

**Beispiel** = Anders (A) fährt auf der L222, weit und breit ist kein anderes Auto zu sehen. Als A an einer scharfen Kurve vorbeikommt, sieht er das Auto der Dilara (D) überschlagen am Straßenrand stehen. Als A sich dem Auto nähert, entdeckt er D schwerverletzt im Auto liegen. A befreit D aus dem Auto und fährt sie in ein nahegelegenes Krankenhaus, da er kein Smartphone dabei hat, um einen Krankenwagen zu rufen. Auf dem Weg ins Krankenhaus erbricht D mehrfach und verschmutzt die Ledersitze des A.

A möchte später die Reinigungskosten für die Ledersitze von D ersetzt bekommen.

**Fallfrage:** Wer ist hier Geschäftsführer und wer Geschäftsherr?

*In diesem Fall ist A derjenige der das Geschäft der D führt (D ins Krankenhaus fahren und retten) und D ist diejenige die ihr eigenes Geschäft von A durchgeführt bekommt. Folglich ist A Geschäftsführer und D Geschäftsherrin.*



Es gibt hierbei nicht nur eine Form der Geschäftsführung ohne Auftrag. Insgesamt unterscheiden wir vier verschiedene Formen von Geschäftsführungen ohne Auftrag.

Zu unterscheiden ist hierbei zunächst zwischen „echter“ und „unechter“ Geschäftsführung ohne Auftrag.

Bei der echten Geschäftsführung ohne Auftrag unterscheiden wir zwischen der **echten berechtigten** und der **echten unberechtigten GoA**:

1. Echte berechnigte GoA

2. Echte unberechnigte GoA

Zu beachten ist hierbei, dass nur bei einer echten berechtigten GoA, ein gesetzliches Schuldverhältnis entsteht.

Bei der unechten Geschäftsführung ohne Auftrag unterscheiden wir zwischen der **irrtümlichen** und der **angemaßten GoA**:


3. (Unechte) irrtümliche GoA

4. (Unechte) angemaßte GoA

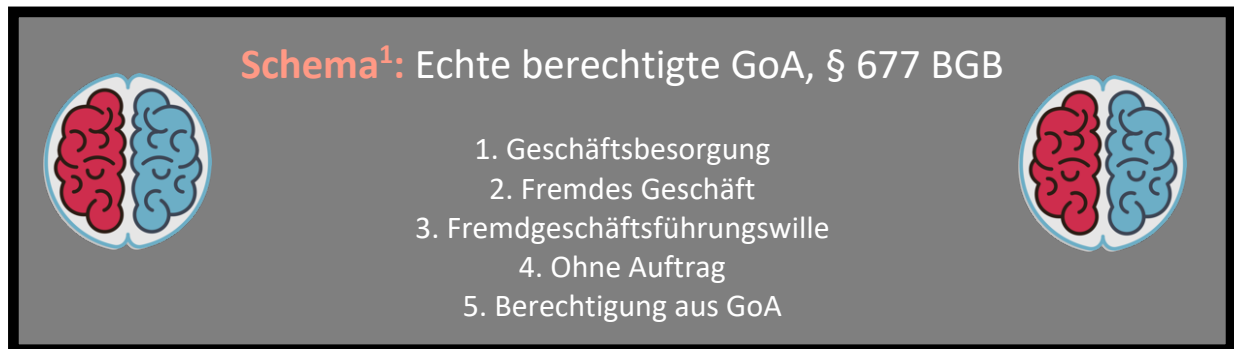
Diese verschiedenen Geschäftsführungen ohne Auftrag, werden wir uns nun im Detail nacheinander zusammen anschauen und auch besprechen, wie sich diese GoAs voneinander unterscheiden.

## II. Echte berechnigte GoA

Die echte berechnigte GoA finden wir in **§ 677 BGB**.

 **Echte berechnigte GoA<sup>5</sup>** = Der Geschäftsführer besorgt ein Geschäft im Interesse des Geschäftsherrn, ohne zu diesem verpflichtet zu sein.

Aus dem Wortlaut des **§ 677 BGB** ergibt sich für uns folgendes Prüfungsschema der echten berechnigten GoA:



Wenn wir einen Anspruch in Bezug auf eine echte berechnigte GoA prüfen, wird dies regelmäßig ein **Aufwendungsersatzanspruch** nach **§§ 683 S.1, 677, 670 BGB** sein. Dies ist mit Abstand der häufigste Anspruch im GoA-Recht. Das Schema sieht dann wie folgt aus:



Um auf die einzelnen Prüfungspunkte besser eingehen zu können, bedienen wir uns eines Beispielfalles, auf welchen wir bei den einzelnen Voraussetzungen immer wieder zurückkommen werden:

**Beispiel** = Marlene (M) bemerkt eines Tages, dass ein falsch-geparktes Auto, die Garage ihres Nachbarn Furkan (F) blockiert. Da M weiß, dass F bald von der Arbeit nach Hause kommt und hierüber erzürnt sein wird, verständigt sie das zuständige Ordnungsamt. Dieses schleppt den Wagen kostenpflichtig ab und M übernimmt zunächst die Kosten in Höhe von 300 €.

Diese verlangt sie daraufhin von F.


**Fallfrage:** Hat M nach §§ 683 S.1, 677, 670 BGB einen Anspruch auf Ersatz der gezahlten 300 € für den Abschleppdienst?

## 1. Geschäftsbesorgung


 **Geschäftsbesorgung**<sup>6</sup> = Jedes Handeln, durch welches wirtschaftliche Folgen entstehen.


**Lösung Beispielfall** = Durch den Anruf der M beim Ordnungsamt, sind Kosten in Höhe von 300 € entstanden. Mithin hatte der Anruf wirtschaftliche Folgen.


## 2. Fremdes Geschäft

 **Fremdes Geschäft**<sup>7</sup> = Ein fremdes Geschäft liegt dann vor, wenn es zumindest auch im Interesse eines anderen getätigt wird.

Bei der Fremdheit eines Geschäfts unterscheiden wir drei verschiedene Formen der Fremdheit.

 **Objektiv fremdes Geschäft**<sup>8</sup> = Es ist äußerlich erkennbar, dass das Geschäft für einen anderen getätigt wird.

 **Subjektiv fremdes Geschäft**<sup>9</sup> = Es ist äußerlich nicht erkennbar, dass das Geschäft für einen anderen getätigt worden ist. Der Wille für einen anderen zu handeln, muss nach außen in Erscheinung treten.

 **Auch-fremdes Geschäft**<sup>10</sup> = Geschäftsführer handelt nach außen hin zwar für einen anderen, aber auch im eigenen Interesse.



**Tipp:** Es ist zwingend erforderlich, dass wir feststellen, welche Art von fremden Geschäft vorlag, da wir im nächsten Prüfungspunkt den Fremdgeschäftsführungswillen anhand dieser Differenzierung bejahen bzw. verneinen können.

**Lösung Beispielfall** = M rief das Ordnungsamt an, damit dieses ein falsch-geparktes Auto vor der Garage des F abschleppt. Folglich handelte sie erkennbar im Interesse des F, womit ein **objektiv fremdes Geschäft** vorlag.

An dieser Stelle müssen wir hinsichtlich der „**Selbstaufopferung im Straßenverkehr**“ darauf eingehen, ob es sich hierbei noch um ein fremdes Geschäft oder nur um ein eigenes Geschäft handelt. Zunächst einmal ein Beispiel und anschließend der entsprechende Meinungsstreit:

**Beispiel** = Alberta (A) fährt mit ihrem Auto eine übersichtliche Landstraße entlang. Plötzlich sieht sie auf der Straße das querstehende Auto der Susanne (S). Um nicht gegen dieses zu fahren, weicht A auf das angrenzende Feld aus, wobei ihr Auto bei der „Rettungsaktion“ arg demoliert wird. Es entsteht ein Blechschaden in Höhe von 3.500 €.

Bei der Prüfung eines Anspruchs nach §§ 683 S.1, 677, 670 BGB von A gegen S, würden wir zu der Frage kommen, ob das von A getätigte Geschäft zumindest auch fremd war. Grds. würden wir sagen, dass es sich um ein auch-fremdes Geschäft handelt, da die A zum einen für die S gehandelt hat, damit sie nicht in deren Wagen hineinfährt, zum anderen aber auch für sich selbst, da sie ihr Leben und auch ihr Eigentum schützen wollte. Ob aber auch der Fremdgeschäftsführungswille der A bejaht werden kann ist umstritten. Anmerkung: Streng genommen würden wir den Meinungsstreit innerhalb des nächsten Prüfungspunktes „Fremdgeschäftsführungswille“ prüfen, allerdings macht es skripttechnisch inhaltlich Sinn, den Streit bereits jetzt anzusprechen!

## Meinungsstreit<sup>1</sup>:

Fremdgeschäftsführungswille bei Selbstaufopferung im Straßenverkehr

<p><b>Ansicht I</b> Kein Fremdgeschäftsführungswille</p>	<p><b>Ansicht II</b> Fremdgeschäftsführungswille liegt vor, wenn sich Fahrer nach § 7 II StVG entlasten kann.</p>
<div style="background-color: #ff0000; color: white; text-align: center; padding: 5px; margin-bottom: 10px;"> <p><b>Eigeninteresse des Geschäftsführers</b></p> </div> <p>Der Geschäftsführer will sein eigenes Eigentum und seine eigene Gesundheit schützen, womit er mit Eigengeschäftsführungswillen handelt.</p> <div style="background-color: #ff0000; color: white; text-align: center; padding: 5px; margin-bottom: 10px;"> <p><b>Handeln im eigenen Rechtskreis</b></p> </div> <p>Der Geschäftsführer handelt hier innerhalb seines eigenen Rechtskreises, in dem er seinen eigenen Wagen führt.</p>	<div style="background-color: #00ff00; color: white; text-align: center; padding: 5px; margin-bottom: 10px;"> <p><b>Differenzierung der Szenarien</b></p> </div> <p>Hinsichtlich der auftretenden Szenarien im Straßenverkehr, muss differenziert werden: Sollte der Fahrer (Geschäftsführer) den Unfall auf Grund „höherer Gewalt“ nach § 7 II StVG verursachen, so muss Fremdgeschäftsführungswille bejaht werden, da der Unfall nicht anders verhindert werden konnte. Hätte der Fahrer allerdings anders handeln können und liegt keine höhere Gewalt nach § 7 II StVG vor, so läge kein Fremdgeschäftsführungswille vor.</p>



Es ist der **zweiten Ansicht** zu folgen, da diese im Vergleich zu der ersten Ansicht auf die Besonderheiten des Straßenverkehrs eingeht. Gerade im Straßenverkehr treten Unfälle plötzlich auf und können auch in uneinsehbaren Situationen vorkommen. Wenn der Geschäftsführer (Fahrer) nicht anders hätte handeln können, liegt mithin Fremdgeschäftsführungswille vor.

Was unseren Fall angeht, würden wir zu dem Ergebnis kommen, dass beide Ansichten zu dem Ergebnis kommen, dass kein Fremdgeschäftsführungswille vorliegt. Es ist nicht ersichtlich, dass eine höhere Gewalt nach § 7 II StVG vorlag und A nicht hätte anders handeln können,



*gerade im Hinblick darauf, dass sich der Unfall auf einer eher übersichtlichen Landstraße mit vielen Feldern ereignete.*

☞ **Höhere Gewalt, § 7 II StVG<sup>11</sup>** = Ein von außen eintretendes Ereignis, mit welchem man grds. nicht zu rechnen braucht, und welches nicht durch Sorgfalt oder andere Maßnahmen hätte verhindern können.

### 3. Fremdgeschäftsführungswille

Dieser Prüfungspunkt für uns ist ungemein wichtig, da hier die **Differenzierung zwischen echter und unechter GoA** stattfindet.

Bei der echten GoA wird ein Fremdgeschäftsführungswille benötigt, bei der unechten GoA nicht.

☞ **Fremdgeschäftsführungswille<sup>12</sup>** = Der Geschäftsführer handelt mit Wissen und Wollen darüber, dass das getätigte Geschäft zumindest auch einem anderen zugutekommt.

Hier müssen wir nun differenzieren, um was für eine Art von fremden Geschäft es sich handelt.

Sollte es sich um ein **objektiv fremdes** oder um ein **ein auch-fremdes Geschäft** handeln (siehe oben), dann wird der **Fremdgeschäftsführungswille vermutet**.

Beim **subjektiv fremden Geschäft** ist dies aber nicht der Fall. Hier muss der Fremdgeschäftsführungswille nach außen treten, damit dieser vermutet werden kann. Der Geschäftsführer muss also nachweisen können, dass er Fremdgeschäftsführungswillen gehabt hat.

**Lösung Beispielfall** = Wie wir bereits oben festgehalten haben, handelte M im Interesse des F, womit ein objektiv fremdes Geschäft vorlag. In einem solchen Fall wird der Fremdgeschäftsführungswille vermutet und lag mithin vor.

### 4. Ohne Auftrag

☞ **Ohne Auftrag oder sonstige Berechtigung<sup>13</sup>** = Ohne Auftrag oder sonstige rechtliche Berechtigung handelt der Geschäftsführer, wenn zwischen ihm und dem Geschäftsherrn kein vertragliches Verhältnis zur Durchführung der konkreten Handlung bestand.

**Lösung Beispielfall** = M und F hatten keinen Auftrag und auch kein sonstiges rechtliches Vertragsverhältnis hinsichtlich des Abschleppens sich vor der Garage des F befindenden Autos.

Somit handelte M ohne Auftrag oder sonstige Berechtigung.



**Achtung:** § 323c StGB (Unterlassene Hilfeleistung) stellt keinen Berechtigungsgrund dar, dass Geschäft eines anderen zu führen!

Es bleibt allerdings eine wichtige Frage offen:

Finden die Vorschriften zur GoA auch dann Anwendung, wenn von den Parteien ein Vertrag geschlossen worden ist, dieser allerdings nichtig/unwirksam geworden ist?

Dieses Problem wird regelmäßig bei den sogenannten „Schwarzarbeiten“ relevant:

**Beispiel** = Ivan (I) aus Nordmazedonien soll für Hans (H) dessen Garage renovieren und sanieren. H soll dem I für dessen Arbeiten insgesamt 1.600 € exklusive Materialkosten geben. Die beiden vereinbaren, dass die Arbeiten jedoch „schwarz“ durchgeführt werden sollen, also grds. ohne Vertrag, damit sich beide die steuerlichen Aufschläge ersparen. Später verlangt I dann von H die Zahlung der 1.600 €, die dieser nicht herausrücken möchte. *Ein vertraglicher Anspruch des I aus § 631 I BGB auf Zahlung des Werklohns besteht an dieser Stelle nicht. Zwar liegen grds. die Voraussetzungen eines Werkvertrags vor, die Arbeiten wurden aber schwarz durchgeführt und ein entsprechender Vertrag wäre auf Grund von § 134 I BGB nichtig.*

*Fraglich ist nun, ob I aus §§ 683 S.1, 677, 670 BGB Aufwendungsersatz von H verlangen kann. Insbesondere ist umstritten, ob die GoA-Vorschriften, neben den bereicherungsrechtlichen Vorschriften aus §§ 812 ff. BGB, anwendbar sind bei nichtigen Verträgen:*

## Meinungsstreit<sup>2</sup>:

Anwendung von GoA-Vorschriften bei nichtigem Vertrag

### Ansicht I

Regelungen der GoA auch bei nichtigen Verträgen anwendbar.

### Ansicht II

Regelungen der GoA bei nichtigen Verträgen nicht anwendbar.

### Kein Auftrag

Ein Auftrag kann auch bei einem nichtigen Vertrag nicht angenommen werden. Eine rechtliche Berechtigung liegt nicht vor.

### Kein Umgehen des Bereicherungsrechts

Das Bereicherungsrecht, insbesondere die §§ 814, 817 BGB, werden nicht umgangen. Der Anspruchsteller bekommt nur eine weitere Möglichkeit sein Recht geltend zu machen.

### Umgehen des Bereicherungsrechts

Das Bereicherungsrecht, insbesondere die §§ 814, 817 BGB, werden sehr wohl von einer Möglichkeit den Anspruch auch aus GoA geltend zu machen, umgangen. Bei der GoA handelt es sich zwar um ein gesetzliches Schuldverhältnis, sehr wohl aber um einen vertragsähnlichen Anspruch. Ein solcher kann aber schon aus sachlogischen Gründen nicht vorliegen, insbesondere bei Fällen der Schwarzarbeit.




Es ist der zweiten Ansicht zu folgen.

Das Bereicherungsrecht würde durch eine Anwendbarkeit der GoA-Vorschriften ausgehöhlt werden und keine Anwendung mehr finden. Gerade in Fällen der Schwarzarbeit soll es dem Anspruchsteller aber nur möglich sein, seinen Anspruch nach den §§ 812 ff. BGB geltend zu machen.

## 5. Berechtigung aus GoA

Da sich die Berechtigung des Geschäftsführers für sein Handeln nicht aus Auftrag oder einer sonstigen (vertraglichen) Berechtigung ergibt (siehe Prüfungspunkt 4), muss sich diese Berechtigung aus GoA ergeben.

Diese Berechtigung ergibt sich bei einer echten berechtigten GoA insbesondere aus **§ 683 S.1 BGB**.


 **Berechtigung aus § 683 S.1 BGB<sup>14</sup>** = Der Geschäftsführer ist aus **§ 683 S.1 BGB** berechtigt, wenn die Übernahme des Geschäfts dem wirklichen oder mutmaßlichen Willen des Geschäftsherrn entspricht.

**Lösung Beispielfall** = Der Anruf beim Ordnungsamt entsprach zumindest dem mutmaßlichen Willen des F, womit M hier aus **§ 683 S.1 BGB** berechtigt war.

Die Berechtigung aus GoA kann sich aber auch aus **§§ 683 S.2, 679 BGB** und auch aus **§ 684 S.2 BGB** ergeben.




**Tipp:** Sollte der Geschäftsherr geschäftsunfähig sein nach **§§ 104, 105 BGB**, so kommt es nicht auf seinen Willen, sondern auf den Willen seines gesetzlichen Betreuers an.

 **Berechtigung aus §§ 683 S.2, 679 BGB<sup>15</sup>** = Der Geschäftsführer ist aus **§§ 683 S.2, 679 BGB** berechtigt, wenn die Übernahme des Geschäfts zwar gegen den Willen des Geschäftsherrn geschieht, dieses Entgegenstehen aber unbeachtlich ist.



**Achtung:** Sollte der Geschäftsführer Suizid begehen wollen und wird er daraufhin vom Geschäftsführer gerettet, so stellt dies keine Berechtigung aus **§§ 683 S.2, 679 BGB** dar. Es gibt keine rechtliche Verpflichtung dazu, am Leben teilnehmen zu müssen!

 **Berechtigung aus § 684 S.2 BGB<sup>16</sup>** = Der Geschäftsführer ist aus **§ 684 S.2 BGB** berechtigt, wenn der Geschäftsherr die Geschäftsführung ausdrücklich genehmigt.

Sollten wir bis zu diesem Prüfungspunkt gekommen sein und keine Berechtigung aus einer der drei oben genannten Berechtigungsgrundlagen entnehmen können, so handelt es sich um eine unberechtigte GoA nach **§ 684 S.1 BGB**. Bei dieser handelt es sich gerade nicht um ein gesetzliches Schuldverhältnis und mithin besteht auch kein Anspruch aus **§ 683 S.1 BGB** auf Aufwendungsersatz.

## 6. Aufwendungen

Der Geschäftsführer muss Aufwendungen gemacht haben, als er das Geschäft für den Geschäftsherrn geführt hat.

 **Aufwendungen**<sup>17</sup> = Freiwillige Vermögensopfer

**Lösung Beispielfall** = Die Rechnung die M bezahlt hat, stellt ein freiwilliges Vermögensopfer und mithin eine Aufwendung dar.

Es kann aber auch sein, dass der Geschäftsführer vom Geschäftsherrn Schäden ersetzt bekommen kann, welche gerade keine Aufwendungen darstellen.

 **Schaden**<sup>18</sup> = Unfreiwilliges Vermögensopfer

Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn sich der Schaden aus einem **typischen Risiko des übernommenen Geschäfts** ergibt.

**Beispiel** = Hanna (H) beobachtet, wie Saskia (S) auf einem Feldweg von einem Fahrradfahrer angefahren wird und stark blutet. H beschließt die S so schnell es geht in ein Krankenhaus zu bringen. Sie schnappt sich die 30kg leichtere S und bringt sie zu deren Auto. Bei dem Transport zum Auto, blutet S der H ihr neues T-Shirt voll.

Später verlangt H von S Aufwendungsersatz für das T-Shirt in Höhe von 50 € aus **§§ 683 S.1, 677, 670 BGB**.

*Bei dem Blut auf dem T-Shirt der H, handelt es sich um einen Schaden und nicht um eine Aufwendung, da H nicht freiwillig wollte, dass das T-Shirt blutverschmiert wird. Allerdings umfassen die §§ 683 S.1, 677, 670 BGB auch solche Schäden, welche sich aus einem typischen Risiko der Besorgung des Geschäfts ergeben. In einer solchen Situation war es unvermeidbar, dass das T-Shirt der H verschmiert wird. Folglich wird der Schaden hier ebenfalls vom Aufwendungsersatzanspruch erfasst.*

Umstritten ist jedoch, ob der Geschäftsführer auch solche Aufwendungen/Schäden vom Geschäftsherrn ersetzt bekommen kann, welche seinem Gewerbe oder seinem Beruf entsprechen.

**Beispiel** = Arzt Aleksander (A) findet in einem Innenhof den schwer verletzten Maxim (M). Da A seinen Arztkoffer bei sich hat, versorgt er den M so lange, bis ein Krankenwagen eintrifft.

Später fordert A von M die Zahlung von 1.200 € aus ärztlicher Gebührenverordnung für dessen Tätigwerden als Arzt.

## Meinungsstreit<sup>3</sup>:

Ersatz der Aufwendungen, die Beruf/Gewerbe entsprechen

### Ansicht I

Geschäftsführer kann keinen Ersatz der Aufwendungen seiner Arbeitskraft verlangen.

### Ansicht II

Geschäftsführer kann Ersatz der Aufwendungen seiner Arbeitskraft verlangen.

### Wortlaut § 670 BGB

Der Wortlaut des **§ 670 BGB** aus dem Auftragsrecht lässt eine Vergütung des Geschäftsführers nicht zu, da der Beauftragte grds. keine Vergütung bekommt, insbesondere dann nicht, wenn er Tätigkeiten, die zu seinem Beruf gehören ausführt. Er kann also insbesondere keine Vergütung als Aufwendung fordern.

### Historie

Die **§§ 683, 670 BGB** sind nur aus Versehen als unentgeltlich niedergeschrieben worden vom Gesetzgeber. Mithin kann der Geschäftsführer Vergütung für seine Arbeitskraft im Wege der korrigierenden Interpretation der **§§ 683, 670 BGB** verlangen.

### Ansicht III

Geschäftsführer kann Ersatz der Aufwendungen seiner Arbeitskraft verlangen.

### Analogie

**§ 1835 II BGB** wird **analog** angewandt. Dieser bestimmt, dass auch solche Dienste des Vormunds zu dessen Aufwendungen gehören, welche zu seinem Beruf oder Gewerbe gehören.



Es ist der **dritten Ansicht** zu folgen, da diese im Vergleich zu der zweiten Ansicht ein besseres Argument präsentiert. Die erste Ansicht ist abzulehnen. Der Geschäftsführer verpflichtet sich anders als beim Auftrag nicht zwangsläufig zur Unentgeltlichkeit seiner Handlungen.

Somit kann A von M die Zahlung der 1.200 € Vergütung durch das Auftreten als Arzt nach §§ 683 S.1, 677, 670 BGB verlangen.

Fraglich bleibt nun noch, wie es aussieht, wenn der Geschäftsführer minderjährig ist, (§§ 106 ff. BGB) und grds. der Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters bedarf bei Rechtsgeschäften. Kann ein minderjähriger Geschäftsführer ebenfalls vom Geschäftsherrn Aufwendungsersatz verlangen?

**Beispiel** = Marcel (M) – 16 Jahre alt – bemerkt, dass die Nachbarskatze des Neven (N) auf einen Baum geklettert ist und nicht mehr herunterkommt. Er beschließt der Katze zu helfen, da er weiß, wie viel dem N die Katze bedeutet. Also klettert er auf den Baum und bringt die Katze in Sicherheit. Allerdings zerreißt er sich bei der Rettungsaktion seine neue Jeanshose und es entsteht ein Schaden von 45 €.

Diesen möchte er nun von N nach §§ 683 S.1, 677, 670 BGB ersetzt bekommen.

Grds. bestehen die Voraussetzungen eines Anspruchs aus §§ 683 S.1, 677, 670 BGB. Fraglich ist aber, ob M als Minderjähriger überhaupt Ansprüche aus GoA geltend machen kann:

## Meinungsstreit<sup>4</sup>:

Geltendmachung von GoA-Anspruch eines Minderjährigen

<p style="text-align: center;"><b>Ansicht I</b></p> <p style="text-align: center;">Möglich, aber Zustimmung der Eltern erforderlich.</p>	<p style="text-align: center;"><b>Ansicht II</b></p> <p style="text-align: center;">Beschränkt Geschäftsfähiger kann GoA-Ansprüche selbst geltend machen.</p>
<p style="text-align: center;"><b>Rechtsnatur der GoA</b></p> <p>Bei der Geschäftsführung ohne Auftrag handelt es sich um eine geschäftsähnliche Handlung, womit die Zustimmung der Eltern erforderlich ist.</p>	<p style="text-align: center;"><b>Rechtsnatur der GoA</b></p> <p>Bei der Geschäftsführung ohne Auftrag geht es regelmäßig um ein tatsächliches (Realakt) und nicht um ein rechtsgeschäftliches Handeln. Dementsprechend bedarf es keiner Zustimmung der Eltern.</p>
	<p style="text-align: center;"><b>Ausreichender Schutz</b></p> <p>Minderjähriger wird durch § 682 BGB ausreichend geschützt.</p>



Es ist der **zweiten Ansicht** zu folgen. Es macht keinen Sinn einem beschränkt Geschäftsfähigen die Ansprüche aus GoA zu verwehren, da es sich regelmäßig um ein Verhalten handelt, welches eher einem Realakt ähnelt. Folglich ist eine Zustimmung der Eltern zur Geltendmachung des Anspruchs nicht nötig.

## 7. Kein Ausschluss/Keine Einschränkung

Ferner dürfte der Anspruch aus **§§ 683 S.1, 677, 670 BGB** nicht ausgeschlossen sein.

Dies ist nach **§ 685 I BGB** insbesondere dann der Fall, wenn der Geschäftsführer keine Absicht hatte Ersatz vom Geschäftsherr zu verlangen und nach **§ 685 II BGB**, wenn Unterhalt zwischen den dort betroffenen Personen gezahlt wird.

**Lösung Beispielfall** = Keiner der beiden Ausschlussgründe aus **§ 685 BGB** kommt bei M in Betracht.

Zu beachten ist neben dem Ausschluss der echten berechtigten GoA, auch deren Einschränkung. In Fällen, in denen der Geschäftsführer auch für sich selbst handelt, um zum Beispiel seine eigenen Rechtsgüter zu schützen, ist die Summe der getätigten Aufwendungen herabzusetzen. In diesem Falle handelt es sich um ein sogenanntes „**Doppelinteresse**“.

**Beispiel** = Heinz-Harald (H) bemerkt, dass das Auto der Sabbel (S) brennt. Da sein Auto direkt neben dem Auto der S geparkt ist, bestellt H einen Feuerwehrwagen, damit das Auto der S gelöscht wird und sein eigenes Auto erst gar nicht in Mitleidenschaft gezogen wird. Der Einsatz der Feuerwehr kostet insgesamt 1.500 €.

*Hier wäre es so, dass grds. eine echte berechnigte GoA nach **§§ 683 S.1, 677, 670 BGB** vorliegt und H von S Aufwendungsersatz für die Kosten in Höhe von 1.500 € verlangen kann. Allerdings ist die Gesamtsumme der Forderung herabzusetzen, z.B. in Höhe von 50%, also 750 €, da H auch sein eigenes Auto „retten“ wollte. Somit ist die GoA hier eingeschränkt.*

Sollten alle sieben oben vorgestellten Voraussetzungen eines Aufwendungsersatzanspruchs nach **§§ 683 S.1, 677, 670 BGB** vorliegen, ist der Anspruch entstanden. Natürlich wird auch dieser zivilrechtliche Anspruch, genau wie alle anderen zivilrechtlichen Ansprüche, in unserem bekannten Dreierschritt (Anspruch entstanden, Anspruch erloschen, Anspruch durchsetzbar) geprüft.



**Achtung:** Der Anspruch kann, je nach Berechtigungsgrundlage, auch folgendermaßen lauten:

**§§ 683 S.2, 679, 677, 670 BGB** oder

**§§ 684 S.2, 677, 670 BGB**

Dementsprechend sollten wir die Berechtigungsgrundlage im Optimalfall schon vor der Erstellung des Gutachtens ausmachen und diese dann an den Anfang der Normenkette stellen. Wir können aber auch einfach mit dem Anspruch auf Aufwendungsersatz aus **§§ 683 S.1, 677, 670 BGB** starten und später dann auf einen anderen Berechtigungsgrund abstellen.



**Tipp:** Sollte eine echte berechnigte GoA nach **§ 677 BGB** gegeben sein, handelt es sich hierbei, wie gelernt, um ein gesetzliches Schuldverhältnis. Somit kann der Geschäftsherr unter Umständen seinerseits einen Schadensersatzanspruch nach **§§ 280 ff. BGB** gegen den Geschäftsführer geltend machen, sollte dieser einen Schaden verursachen. Nachfolgend findest du diesbezüglich auch das zutreffende Schema.

**Beispiel** = Hans (H) findet Marlene (M) auf einem offenen Feldweg stark verwirrt auf. H bemerkt schnell, dass M starke Drogen konsumiert haben muss, da neben ihr einige Spritzen und etwas Heroin liegt. Aus diesem Grund beschließt H, als M dann noch schließlich das Bewusstsein verliert, sie ins Krankenhaus zu bringen. Bei dem Versuch die M ins Auto zu laden, zerreißt H die Hose von M grob fahrlässig. Später verlangt H Spritkosten in Höhe von 20 € für die Fahrt ins Krankenhaus. H kann hier über **§§ 683 S.1, 677, 670 BGB** Aufwendungsersatz für den Sprit von M verlangen. Ihrerseits kann M über **§§ 280 I, 677, 241 II BGB** Schadensersatz von H für die zerstörte Hose verlangen.

### Schema<sup>3</sup>: Schadensersatz, §§ 280 I, 677, 241 II BGB



1. Schuldverhältnis
  - a) Geschäftsbesorgung
  - b) Fremdes Geschäft
  - c) Fremdgeschäftsführungswille
  - d) Ohne Auftrag
  - e) Berechnigung aus GoA
2. Pflichtverletzung, § 241 II BGB
3. Vertreten-Müssen, § 280 I S.2 BGB
4. Schaden



**Achtung:** Besonderes Augenmerk ist hierbei insbesondere auf das Vertreten-Müssen nach **§ 280 I S.2 BGB** zu legen. Hierbei gilt grds., dass das Vertreten-Müssen des Schuldners angenommen wird, er muss also selbst nachweisen, dass er die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat. Er haftet hierbei nach **§ 276 I S.1 BGB** für Vorsatz und Fahrlässigkeit. Allerdings kann die Haftungserleichterung des **§ 680 BGB** eingreifen, sollte der Geschäftsführer eine dringende drohende Gefahr für den Geschäftsherrn abwenden wollen, womit der Geschäftsführer dann nur für grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz haftet.



## III. Echte unberechtigte GoA

### Schema<sup>4</sup>: Echte unberechtigte GoA, § 678 BGB



1. Geschäftsbesorgung
2. Fremdes Geschäft
3. Fremdgeschäftsführungswille
4. Ohne Auftrag
5. Keine Berechtigung aus GoA



Bei der echten unberechtigten GoA nach **§ 678 BGB**, können wir an dieser bezüglich des Schemas nach oben verweisen. Die Prüfungspunkte sind bis auf den fünften Punkt „Keine Berechtigung aus GoA“ identisch.

Bei der echten unberechtigten GoA liegt insbesondere keine Berechtigung aus Geschäftsführung ohne Auftrag vor, womit weder **§ 683 S.1 BGB**, **§ 679 BGB** noch **§ 684 S.2 BGB** hier eingreift.

Wenn diese Voraussetzungen vorliegen, greift insbesondere der Schadensersatzanspruch aus **§ 678 BGB**.

Demnach kann der Geschäftsherr vom Geschäftsführer Ersatz des aus der Geschäftsführung entstandenen Schadens verlangen, wenn die Übernahme der Geschäftsführung im Widerspruch mit dem wirklichen oder mutmaßlichen Willen des Geschäftsherrn steht und der Geschäftsführer dies hätte erkennen müssen.

Dies ist sogar dann der Fall, wenn ihm weiteres Verschulden nicht zur Last fällt.

Hier das vollständige Schema zum **§ 678 BGB**:

### Schema<sup>5</sup>: Schadensersatz, § 678 BGB



1. Widerspruch: Übernahme der Geschäftsführung und Wirklicher/mutmaßlicher Wille des Geschäftsherrn
  - a) Geschäftsbesorgung
  - b) Fremdes Geschäft
  - c) Fremdgeschäftsführungswille
  - d) Ohne Auftrag
  - e) Keine Berechtigung aus GoA
2. Übernahmeverschulden des Geschäftsführers
3. Schaden




#### 1. Widerspruch: Übernahme der Geschäftsführung und Wille des Geschäftsherrn

Beim Schema des **§ 678 BGB** prüfen wir zunächst einmal im ersten Prüfungspunkt das herkömmliche Schema der echten unberechtigten GoA.

#### 2. Übernahmeverschulden des Geschäftsführers

Anschließend stellen wir im zweiten Prüfungspunkt fest, dass der Geschäftsführer Kenntnis davon hatte, dass der Wille des Geschäftsherrn der Tätigkeit entgegensteht, oder er hätte dies erkennen müssen. Hierbei gilt der Maßstab des **§ 276 I BGB analog**. Der Geschäftsführer haftet also grds. für Vorsatz und Fahrlässigkeit.

Eine Einschränkung dessen finden wir in **§ 680 BGB**:

 **Haftungserleichterung nach § 680 BGB<sup>19</sup>** = Der Geschäftsführer haftet nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit, wenn die Geschäftsführung aus dem Grund der Abwendung einer drohenden und dringenden Gefahr des Geschäftsherrn, vorgenommen wird.

Zur Haftungserleichterung nach **§ 680 BGB**, sollten wir den sogenannten „**Meisterprüfungsfeierfall**“ kennen:



### Examensklassiker<sup>1</sup>: Meisterprüfungsfeier-Fall

BGH NJW, 1972, S.475 ff.

Hans (H) und Arndt (A) feiern mit ihren Freunden den Abschluss ihrer Meisterprüfung. Beide betrinken sich hierbei so stark, dass H mit einem BAK-Wert von 2,5 Promille und A mit einem BAK-Wert von 1,3 Promille enden. Spät in der Nacht, möchte H nun nach Hause fahren und setzt sich volltrunken ans Lenkrad seines Autos. Als A dies sieht, geht er zum Auto des H hinüber und drängt diesen auf den Beifahrersitz. „Ich werde dich zu mir fahren, dann nüchterst du erst einmal aus“, ist sein Wortlaut. Also fährt A mit dem Auto des H und dem H auf dem Beifahrersitz los in Richtung seines Wohnortes.

Auf einer schlecht beleuchteten Straße übersieht A daraufhin einen geparkten LKW und fährt mit dem Auto hinein. H kommt hierbei ums Leben; das Auto wird vollständig zerstört.

Eine nahe Angehörige des H, verlangt nun Schadensersatz nach **§ 678 BGB** von A, für das zerstörte Auto.

An dieser Stelle ist insbesondere zu erörtern, ob die Haftungserleichterung nach **§ 680 BGB** eingreift. Es geht also um die Frage, ob eine drohende und dringende Gefahr vorlag und ob grobe Fahrlässigkeit des Geschäftsführers angenommen werden kann oder nicht. Hier ist immer im Einzelfall auf die Schilderungen im Sachverhalt abzustellen.

## 3. Schaden

Neben dem Schadensersatzanspruch aus **§ 678 BGB** kann auch ein Anspruch auf Wertersatz nach **§§ 684 S.1, 818 II BGB** aus einer echten unberechtigten GoA entstehen.

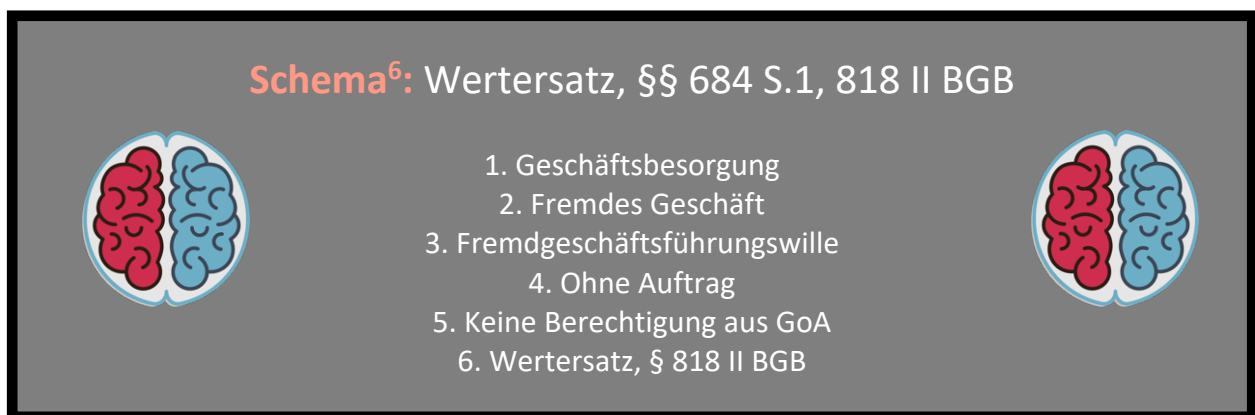
**Beispiel** = Maik (M) ist Pyromane und zündet sein Fahrrad an, um zu schauen, wie dieses brennt. Das Feuer greift schnell um sich und das Fahrrad ist alsbald komplett am Brennen. M möchte das Geschehen von seinem Dachfenster aus beobachten und läuft in sein Haus hinein. In diesem Moment bemerkt Dilara (D), dass das Fahrrad brennt. Sie löscht es mit einem Teppich aus ihrem Haus, welcher einen Wert von 100 € hat. Der Teppich ist nach der Löschaktion unbrauchbar.

M stürmt nach dieser Aktion sofort aus seinem Haus und ist über die Tat der D erzürnt. M habe das Fahrrad doch auf seinem Grundstück angezündet, D habe doch gar kein Recht dazu, dass Feuer zu löschen.

D ihrerseits verlangt Wertersatz von M für das, was ihm durch das Löschen des Brandes erspart, geblieben ist.

**Hinweis:** D könnte hier nach **§ 678 BGB** Schadensersatz für den Teppich verlangen; der Fall kann aber eben auch über **§§ 684 S.1, 818 II BGB** gelöst werden.

Hierzu das Schema:



Die Prüfungspunkte sind uns hierbei bekannt. Allerdings müssen wir an dieser Stelle noch klären, was alles nach **§ 818 II BGB** ersatzfähig ist. Folgende Punkte sind im Allgemeinen wertersatzfähig:

☰ **Vermögensmehrung<sup>20</sup>** = Das Vermögen des Geschäftsherrn wurde durch das Handeln des Geschäftsherrn gemehrt.

☰ **Ersparte Aufwendungen<sup>21</sup>** = Ersatzfähig ist auch das, was sich der Geschäftsherr dadurch erspart hat, dass das Geschäft vom Geschäftsführer durchgeführt worden ist.

**Anmerkung:** Dieser Fall liegt auch in unserem Beispielfall vor. M hat es sich erspart das Feuer selbst zu löschen; was D dann später mit ihrem Teppich gemacht hatte. Das was M sich hierbei an Kosten erspart hat, muss er der D hier grds. ersetzen.

☰ **Abgewendeter Vermögensschaden<sup>22</sup>** = Auch Schäden, welche durch die Handlung des Geschäftsführers abgewendet worden sind, sind diesem grds. zu ersetzen durch den Wertersatz.

## IV. Unechte irrtümliche GoA

Die unechte irrtümliche GoA finden wir in **§ 687 I BGB**. Wenn eine solche vorliegen sollte, liegt kein gesetzliches Schuldverhältnis vor, viel mehr sind die **§§ 677 – 686 BGB** unanwendbar.

**Achtung:** Bei **§ 687 I BGB** handelt es sich nicht um eine Anspruchsgrundlage! Viel mehr stellen wir beim dritten Prüfungspunkt (einer herkömmlichen GoA-Prüfung) fest, dass der Geschäftsführer nicht mit Fremdgeschäftsführungswillen, sondern mit Eigengeschäftsführungswillen gehandelt hat. Demnach scheiden herkömmliche GoA-Ansprüche an dieser Stelle aus!

### Schema<sup>7</sup>: Unechte irrtümliche GoA, § 687 I BGB



1. Geschäftsbesorgung
2. Fremdes Geschäft
3. Eigengeschäftsführungswille
4. Ohne Berechtigung
5. Irrtum über Fremdheit des Geschäfts




1. Geschäftsbesorgung

2. Fremdes Geschäft

3. Eigengeschäftsführungswille

Wie wir schon an diesem Prüfungspunkt erkennen können, benötigen wir bei der irrtümlichen GoA keinen Fremdgeschäfts-, sondern einen Eigengeschäftsführungswillen.

 **Eigengeschäftsführungswille<sup>23</sup>** = Der Geschäftsführer führt ein Geschäft des Geschäftsherrn mit Wissen und Wollen als eigenes Geschäft aus.

**Beispiel** = Hannes (H) lebt in einem kleinen Dorf und besitzt ein großes Haus mit einem großen Garten. Direkt an seinen Garten grenzt das Maisfeld des Bauern Bernd (B) an. Als H bemerkt, dass der Mais reif ist und schon einige Maiskolben auf seinem Grundstück gelandet sind, entschließt er sich dazu, diese Maiskolben zu pflücken. Zudem pflückt er auch einige Maiskolben ab, welche zwar auf sein Grundstück hinübertagen, allerdings noch nicht hinuntergefallen sind.

Es gilt zu beachten, dass die hinübertagenden Maiskolben das Grundstück des H nicht beeinträchtigt haben.

*Hier führt H ein Geschäft des B durch, nämlich das Abernten reifer Maiskolben, in eigener Angelegenheit durch. Er handelt mit Eigengeschäftsführungswillen.*

4. Ohne Berechtigung

## 5. Irrtum über Fremdheit des Geschäfts

Zudem muss der Geschäftsführer sich über die Fremdheit des Geschäfts irren. Er muss also gedacht haben, dass das von ihm getätigte Geschäft in den Aufgabenbereich des Geschäftsherrn fällt, obwohl dem nicht so ist.

**Beispiel** = Wenn wir uns auf unser oben genanntes Beispiel mit dem Pflücken der Maiskolben beziehen, kommen wir zu dem Schluss, dass H die Maiskolben des B abgeerntet hat und dachte, er hätte hierzu auch das Recht. In Wahrheit ist es aber so, dass B die herüberragenden Maiskolben gar nicht abernten muss, da nur bereits hinübergefallene Maiskolben nach **§ 911 S.1 BGB** grds. als Früchte des Grundstücks des H gelten. Dies gilt nicht für die noch an der Pflanze hängenden Maiskolben. Da der Überhang auch nicht das Grundstück des H beeinträchtigt, scheidet auch die Anwendung des **§ 910 I BGB** auf Grund des Ausschlussgrundes nach **§ 910 II BGB** aus.

H übernimmt hier also das Geschäft des B, denn ihm stehen die Maiskolben zu. Er denkt aber, dass es sich um sein eigenes Geschäft handelt. Folglich handelt er irrtümlich.

## 6. Rechtsfolgen

Nach **§ 687 I BGB** finden die allgemeinen GoA-Vorschriften aus **§§ 677 ff. BGB** keine Anwendung.

Allerdings kommen Ansprüche aus Bereicherungsrecht nach **§§ 812 ff. BGB**, aus dem EBV (Eigentümer-Besitzer-Verhältnis) nach **§§ 985 ff. BGB** und dem Deliktsrecht nach **§§ 823 ff. BGB** in Betracht.

**Beispiel** = Um bei unserem Beispiel mit den Maiskolben zu bleiben, könnte B von H hier nach **§ 985 I BGB** und **§ 812 I S.1 Fall 1 BGB** die Herausgabe der gepflückten Maiskolben verlangen.

## V. Unechte angemäÙte GoA

Zum Schluss lernen wir noch die unechte angemäÙte Geschäftsführung ohne Auftrag kennen, welche in **§ 687 II BGB** geregelt ist.

**Beispiel** = Lena (L) stiehlt eine Vase von Bernd (B). Diese Vase verkauft sie dann für 1.500 € an die nichtsahnende Frauke (F).

### Schema<sup>8</sup>: Unechte angemäÙte GoA, § 687 II BGB



1. Geschäftsbesorgung
2. Fremdes Geschäft
3. Eigengeschäftsführungswille
4. Ohne Berechtigung
5. Bösgläubigkeit



Zu den ersten vier Prüfungspunkten gilt das oben bereits angesprochene.

Wie wir am Schema bereits erkennen können, unterscheiden sich irrtümliche und angemäÙte GoA insbesondere beim fünften Prüfungspunkt voneinander. Während bei der irrtümlichen GoA ein Irrtum hinsichtlich der Berechtigung das Geschäft des Geschäftsherrn zu führen besteht, handelt der Geschäftsführer bei der angemäÙten GoA bösgläubig, also mit Wissen und Wollen darüber, dass er als Nichtberechtigter das Geschäft eines anderen führt.

Sollten die Voraussetzungen des **§ 687 II BGB** tatsächlich vorliegen, kann der Geschäftsherr die oben kennengelernten Ansprüche aus **§§ 677, 678, 681, 682 BGB** geltend machen.

Anders als bei der irrtümlichen GoA, greifen hier also GoA-Vorschriften ein!

1. Geschäftsbesorgung

2. Fremdes Geschäft

3. Eigengeschäftsführungswille

4. Ohne Berechtigung

5. Bösgläubigkeit

Der Geschäftsführer muss hinsichtlich der Geschäftsführung bösgläubig gehandelt haben.

**Bösgläubigkeit<sup>24</sup>** = Der Geschäftsführer hat Kenntnis davon, dass er ein für ihn fremdes Geschäft führt. Er weiß also, dass er nicht dazu berechtigt ist, das Geschäft für den Geschäftsherrn zu führen.

Schauen wir uns nun auch die Schemas zweier wichtiger Ansprüche zur angemäÙsten GoA zusammen an:

### Schema<sup>9</sup>: Schadensersatz, §§ 687 II, 678 BGB



1. Geschäftsbesorgung
2. Fremdes Geschäft
3. Eigengeschäftsführungswille
4. Ohne Berechtigung
5. Bösgläubigkeit
6. Schaden



### Schema<sup>10</sup>: Herausgabe des Erlangten, §§ 687 II, 681 S.2, 667 BGB



1. Geschäftsbesorgung
2. Fremdes Geschäft
3. Eigengeschäftsführungswille
4. Ohne Berechtigung
5. Bösgläubigkeit
6. Rechtsfolge: Herausgabe des Erlangten



*Wenn wir uns nun noch einmal auf den Beispielfall zur angemäÙsten GoA beziehen, bei dem L die Vase des B an F veräuÙert, kommen wir zu dem Ergebnis, dass alle Voraussetzungen der beiden Ansprüche oben vorliegen. Insbesondere handelte L bösgläubig, da sie wusste, dass die Vase dem B gehört und sie keine Berechtigung dazu hatte, diese an F zu veräuÙern. Mithin kann B entweder nach **§§ 687 II, 678 BGB** Schadensersatz von L fordern, oder, was in diesem Falle zutreffender wäre, die Herausgabe der Erlangten 1.500 € nach **§§ 687 II, 681 S.2, 667 BGB**.*

Das war das Skript zur Geschäftsführung ohne Auftrag (GoA). In Zukunft werden auch noch weitere Examensbücher in diversen Bereichen mit den dazugehörigen Schemas, Meinungsstreitigkeiten und Definitionen auf der Website folgen.